



§§ DG 1+2 / 2018
P.2017.3+4

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

E: 19.1.18

Gerichtspräsident Alex Frei,
Bezirksrichter Markus Oswald, Bezirksrichterin Angela Haltiner,
Gerichtsschreiber Peter Meili,
Auditorin Lena Pötz

Entscheid vom 11. Januar 2018

in Sachen

1. **Verein gegen Tierfabriken VgT,** c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
2. **KESSLER Erwin,** Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Kläger

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Postfach 152, 9016 St. Gallen

gegen

MARTIN Claude, Blotzheimerstrasse 26, 4055 Basel

Beklagter

v.d. Dr.iur. Christian Von Wartburg, Rechtsanwalt,
Hauptstrasse 104, 4102 Binningen

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht hat

gestützt auf die Anträge

a) Der Kläger gemäss Klageschrift vom 30. Januar 2017 (act. 2) sowie vor Schranken (act. 23, act. 36, act. 37):

- „1. Es sei festzustellen, dass der Beklagte mit der Behauptung „Dass Erwin Kessler ein Antisemit ist, wussten wir auch schon 2003.“ im Post von Stefanie Frobel vom 21. Juli 2015 in der Facebookgruppe „Vegan in Zürich und Umgebung“ die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat
(URL=<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/975508212500517/>);
2. Es sei festzustellen, dass der Beklagte mit der Äusserung zur Veganmania 2015: „Kapitalismus, totalitäre Sekten und Antisemiten sind also vertreten. (...) VgT und UL sind somit herzlich eingeladen, über ihren Antisemitismus wird einfach hinweggesehen.“ die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat (URL=<http://www.veganismus.ch/foren/read.php?f=2&i=9177&t=9177>);
3. Es sei festzustellen, dass der Beklagte mit der Äusserungen „Kessler wurde schon längst wegen Rassismus verurteilt.“ und „Kessler war ja auch bei den Schweizer Demokraten und das waren genauso echte Rassisten, wie bei der SVP“ am 5. und 6. September 2015 in der Facebookgruppe „Vegan in Zürich und Umgebung“ die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat
(URL=<https://www.facebook.com/groups/veganinzuerich/permalink/1000017216716283/>).
4. Es sei festzustellen, dass der Beklagte mit den Äusserungen „Kessler könnte ja auch mal aufhören, alle als linksextrem-jüdisch zu bezeichnen, die seinen Antisemitismus nicht teilen.“ und „Ja klar, der Kessler verbreitet auch schon seit Jahrzehnten seine antisemitischen Texte. Er wurde deswegen mehrmals verurteilt.“ am 16. Juni 2016 auf der Facebook-Seite des VgT die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.“

b) des Beklagten gemäss Klageantwort vom 24. Mai 2017 (act. 13) sowie vor Schranken (act. 38):

- „1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen“.
2. Unter Kosten o/e Entschädigungsfolge zu Lasten der Kläger.“

erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte mit den Äusserungen:
 - „Dass Erwin Kessler ein Antisemit ist, wussten wir auch schon 2003.“
 - „Kapitalismus, totalitäre Sekten und Antisemiten sind also vertreten. (...) VgT und UL sind somit herzlich eingeladen, über ihren Antisemitismus wird einfach hinweggesehen.“
 - „Kessler wurde schon längst wegen Rassismus verurteilt.“ und „Kessler war ja auch bei den Schweizer Demokraten und das waren genauso echte Rassisten, wie bei der SVP.“
 - „Kessler könnte ja auch mal aufhören, alle als linksextrem-jüdisch zu bezeichnen, die seinen Antisemitismus nicht teilen.“ und „Ja klar, der Kessler verbreitet auch schon seit Jahrzehnten seine antisemitischen Texte. Er wurde deswegen mehrmals verurteilt.“

die Persönlichkeitsrechte der Kläger widerrechtlich verletzt hat.

2. a) Die Kläger bezahlen eine Verfahrensgebühr von CHF 2'500.00 unter Verrechnung mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe sowie mit vollem Rückgriff auf den Beklagten.
b) Der Beklagte bezahlt eine Verfahrensgebühr von CHF 1'500.00.
3. Der Beklagte hat die Kläger mit insgesamt CHF 10'000.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

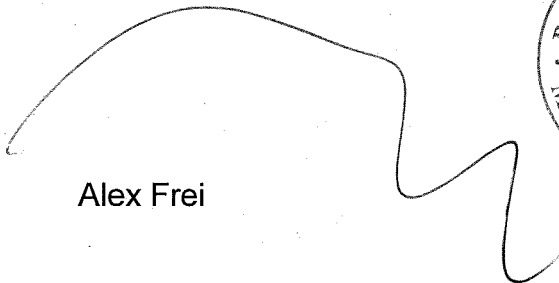
Dieser Entscheid wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet. Die Parteien sind berechtigt, innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Münchwilen**, Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, eine schriftliche **Begründung** zu verlangen.

Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

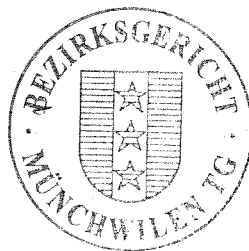
Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim **Bezirksgericht Münchwilen** einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber:



Alex Frei



Peter Meili

pm/versandt: 16. JAN. 2018